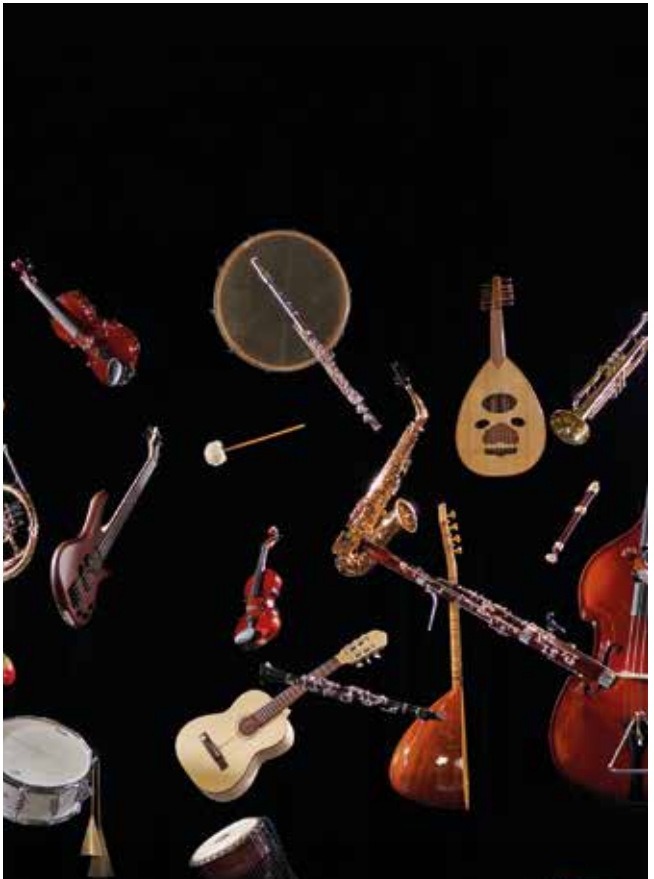




Nutzungsordnung

GÜLTIG AB DEM 01.08.2023

Präambel

DORTMUND MUSIK leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit, vor allem für Dortmunder Einwohner*innen unabhängig von sozialen, kulturellen oder weiteren Voraussetzungen. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen. Die Angebote reichen vom Musikschulstart ab dem Alter von 6 Monaten bis zur Hochschulreife. **DORTMUND MUSIK** will zu einer lebenslangen Beschäftigung mit Musik inspirieren. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Dortmund.



1. Zugang und Anmeldung

Die Aufnahme in DORTMUND MUSIK wird nach einer schriftlichen bzw. elektronischen Anmeldung geprüft. Bei minderjährigen Schüler*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Mit dem Unterrichtsvertrag werden die Nutzungsordnung und die Entgeltordnung von DORTMUND MUSIK in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungsvoraussetzungen und die Höhe der Mieten für Mietinstrumente werden in der Entgeltordnung geregelt.

Die Aufnahme in DORTMUND MUSIK erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.



2. Unterrichtsformen und -angebote

Der Unterricht erfolgt in Klassen, in Gruppen und als Einzelunterricht. Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler*innen, ist DORTMUND MUSIK berechtigt, das Entgelt auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze gemäß der aktuellen Gruppenstärke (Unterrichtsform) zu ändern.

Ein Wechsel der Lehrkraft, die Verlegung der Unterrichtszeit und / oder des Unterrichtsortes haben keine rechtliche Auswirkung auf den Unterrichtsvertrag, insbesondere ist dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht gegeben.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann jederzeit medienunterstützter Distanzunterricht erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.



3. Schuljahr und Ferienregelung

Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für DORTMUND MUSIK. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12.00 Uhr.

Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei, flexible Feiertage) gelten nicht automatisch für DORTMUND MUSIK.



4. Entgelterhebung

4.1. Fälligkeit

Bei den Entgelten und den Instrumentenmieten handelt es sich um Jahres- bzw. Kursbeträge. Das Entgelt kann entweder in einer Summe im Voraus bezahlt werden oder in monatlichen Teilbeträgen; diese sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

4.2. Zahlungswege

DORTMUND MUSIK präferiert für den Einzug der Entgelte Lastschriftmandate. Wird eine Lastschrift von der Bank zurückgewiesen bzw. nicht ausgeführt, werden die entstandenen Bankgebühren der Zahlungspflichtigen bzw. dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

4.3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht, wird die Schülerin / der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Eine neue Anmeldung kann nur erfolgen, wenn

gegen Zahlungspflichtige keine offenen Forderungen mehr bestehen und für den Einzug der Forderungen ein Lastschriftmandat erteilt wird.

4.4. Gültigkeit von Ermäßigungen

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Bei Vorlage eines Pflegeelternpasses werden die gleichen Ermäßigungen wie bei Vorlage eines Dortmund-Passes gewährt.



5. Regelmäßigkeit

Die Schüler*innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der DORTMUND MUSIK-Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die/den Erziehungsberechtigte*n). Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt ein*e Schüler*in häufig unentschuldig, sieht sich DORTMUND MUSIK veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen. In schwierigen Fällen entscheidet DORTMUND MUSIK über einen Ausschluss aus dem Unterricht.



6. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin / dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung oder auf Nachholen der Stunde.

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die von DORTMUND MUSIK zu vertreten sind, erhält die/der Schüler*in eine Erstattung.

Die Erstattung erfolgt, wenn

- mindestens 3 Unterrichtsstunden im Kalenderhalbjahr betroffen sind und
- der Unterricht nicht an einem anderen Termin nachgeholt werden konnte.

In diesen Fällen beträgt die Erstattung pro ausgefallener Unterrichtsstunde 2,5 % des Unterrichtsentgelts. Die Erstattung erfolgt automatisch halbjährlich durch DORTMUND MUSIK.

Bei Unterrichtspaketen wie beispielsweise in der SVA und der Jazz Akademie mit Haupt-, Neben- und Zusatzfächern gilt die Erstattungsregelung nur für das jeweilige Hauptfach.



7. Beurlaubungen

Schüler*innen können sich aus einem wichtigen Grund (z.B. mehrwöchiges Praktikum, längere Krankheit) beurlauben lassen. Die Beurlaubung ist so schnell wie möglich, spätestens 14 Tage vor Beginn, anzumelden. Eine Beurlaubung gilt nicht rückwirkend. Während der Beurlaubung wird das Entgelt nicht erhoben.

Nach dem Ende der Beurlaubung wird der Unterricht, sofern möglich, wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf lückenlose Fortsetzung des Unterrichts besteht nicht.



8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht von DORTMUND MUSIK teilnehmen.



9. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber DORTMUND MUSIK erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Terminen möglich:

- Kündigung zum Schuljahresende (31.07.) – Kündigungsfrist 31.05.
- Kündigung zum Schulhalbjahr (31.01.) – Kündigungsfrist 30.11.

Kündigungen für das Landesprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) sind ausschließlich nach den Kündigungsregeln des Landesprogramms möglich.

Eine Kündigung kann nicht gegenüber den Lehrkräften von DORTMUND MUSIK ausgesprochen werden. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Verwaltung von DORTMUND MUSIK schriftlich erklärt werden.

Für Kurse und Projekte gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen.

Beendigungen außerhalb der oben aufgeführten Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis anerkannt. Über die Anerkennung von Ausnahmegründen entscheidet DORTMUND MUSIK.

DORTMUND MUSIK hat das Recht, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen, wenn bei einer*m Teilnehmer*in ein gravierendes Fehlverhalten festzustellen ist, wie z.B. erhebliche Störung des Unterrichts oder nicht wahrnehmbare Motivation.

Wenn die Entgelte nicht pünktlich entrichtet werden, erfolgt ein Ausschluss aus DORTMUND MUSIK.



10. Instrumente

Grundsätzlich müssen Schüler*innen bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen.

Instrumente können - je nach Verfügbarkeit - von DORTMUND MUSIK gemietet bzw. geliehen werden. Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für DORTMUND MUSIK in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

Für Verlust und / oder Beschädigung haften die Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten.

Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Endet der Unterrichtsvertrag mit DORTMUND MUSIK, endet auch der Mietvertrag für das Instrument. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich bei DORTMUND MUSIK, Steinstraße 35, zurückzugeben.



11. Kooperationen

DORTMUND MUSIK kooperiert mit Partner*innen der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemein bildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und anderen Kooperationspartner*innen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartner*innen.



12. Datenschutz

DORTMUND MUSIK erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.



13. Bild- und Tonaufzeichnungen

DORTMUND MUSIK ist berechtigt, im Unterricht und in anderen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk etc.).



14. Schlussbestimmungen

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Dortmund als Trägerin von DORTMUND MUSIK im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.

Eine Aufsicht besteht während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

DORTMUND MUSIK haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen / Gegenständen der Schüler*innen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer*s Beschäftigten oder Beauftragten von DORTMUND MUSIK.



15. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für DORTMUND MUSIK tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 01.01.2019 außer Kraft.

INFORMATIONEN & KONTAKT

Fragen zu Entgelten

Dortmund Musik

Steinstraße 35

44147 Dortmund

Kundenservice: (0231) 50-1 00 44

E-Mail: dortmundmusik@dortmund.de

dortmundmusik.education



@dortmund_musik

Impressum

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Kulturbetriebe, DORTMUND MUSIK

Redaktion: Denise Wille

Foto: Andreas Oertzen

Gestaltung, Satz und Druck: Dortmund-Agentur in Zusammenarbeit mit der NetGroup Deutschland GmbH, www.netgroup.de